Zeitschrift: Frauenbestrebungen

**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

**Band:** - (1904)

**Heft:** 12

**Artikel:** Eingabe des Bundes schweiz. Frauenvereine an die nationalrätliche

Kommission für das schweiz. Zivilrecht

**Autor:** Stettler-von Fischer, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-327436

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Offizielles Organ der "Union für Frauenbestrebungen".

Druck und Verlag:

V. SCHMID & Co., ST. GALLEN.

Redaktion:

Frl. K. HONEGGER, Bahnhofstrasse 58, ZÜRICH I.

Die "Frauenbestrebungen" erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko in's Haus. Bestellungen nimmt die Expedition Burggraben, St. Gallen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60 entgegen.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

## Eingabe

des Bundes schweiz. Frauenvereine an die nationalrätliche Kommission für das schweiz. Zivilrecht.

Hochgeehrte Herren!

Bei Anlass Ihrer Beratungen des Vorentwurfes zum schweizerischen Zivilrecht erlaubt sich der unterzeichnete Bund Schweizerischer Frauenvereine Ihnen seine Wünsche und Anregungen zu unterbreiten, unter Hinweis auf die beiliegenden Petitionen, die er seinerzeit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einreichte und die vor der Expertenkommission durch unsern Repräsentanten, Professor Gmür, vertreten worden sind.

ad \$ 212 wiederholen wir unsere Bitte, es möchte das System der Gütertrennung (das dann lieber Güterfreiheit oder -selbständigkeit zu nennen wäre) als ordentlicher Güterstand aufgestellt werden. Es ist dies das einzige Güterrecht unter dem die, doch vom neuen Gesetze anerkannte, «Handlungsfähigkeit der Frau» auch wirklich praktischen Wert erhält und nicht bloss ein illusorischer Begriff bleibt, das einzige Güterrecht, das sicheren Schutz vor finanzieller Ausbeutung der Frau bietet, und zu dem ja auch stets gegriffen wird, wenn eine Sicherung ihrer Interessen geboten scheint (allerdings dann meist zu spät); es ist dasjenige System, das den Spekulationsheiraten am ehesten vorbeugen und dadurch die Institution der Ehe veredeln wird; es ist auch das klarste und einfachste der drei Systeme, was schon daraus hervorgeht, dass es im Vorentwurf in 6 Paragraphen klar gelegt wird, während für die Güterverbindung deren 22, für die Gütergemeinschaft 25 benötigt werden.

Es sollte auch der erste Teil des zweiten Absatzes von § 270, der lautet: "Hat die Ehefrau dem Ehemann die Verwaltung übertragen, so wird vermutet, dass er ihr während der Ehe keine Rechnung zu stellen habe", anders gefasst werden, damit er nicht irrtümlich so ausgelegt werde, als ob es der Frau verwehrt sei, Einblick in die Geschäftsführung ihres Gutes zu verlangen: nur dadurch kann sie ja beurteilen, ob es geboten ist, dem Manne ihr Vermögen weiterhin zur Verwaltung zu überlassen oder von ihrem Rechte, dieses an sich zu ziehen (Absatz 3 des gleichen Paragraphen), Gebrauch zu machen.

Sollte unserm Verlangen nach Einführung der Gütertrennung als ordentlichem Güterstand nicht entsprochen werden können, so möchten wir den Wunsch aussprechen, es möchte eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, welche die Ehegatten verpflichtet, bei Eingehung der Ehe

dem Zivilstandsbeamten ausdrücklich zu erklären, unter welchem Güterstand sie zu leben wünschen; es würde daraus auch der Nutzen folgern, dass sie veranlasst würden, sich über die Verhältnisse, unter denen sie leben sollen, ein möglichst klares Urteil zu bilden.

Bei Artikel 213 des letzten Entwurfes sind die Spargelder der Ehefrau um ihres dehnbaren Begriffes willen und weil sie mitunter fälschlich als Ersparnisse vom Haushaltungsgeld aufgefasst worden sind, aus dem Sondergut gestrichen worden. Wir erlauben uns daher die Bitte, den Arbeitserwerb der Ehefrau in der Weise zu präzisieren, dass auch das von der Frau vor der Ehe durch ihre Arbeit Erworbene, unter diesen Begriff falle und ihr als Sondergut verbleibe.

ad § 300 müssen wir darauf aufmerksam machen, dass die Bestimmung: «bei Meinungsverschiedenheit entscheide der Wille des Vaters», den im Vorentwurfe anerkannten Begriff der «elterlichen Gewalt» zu einem ganz illusorischen macht, der Hinweis auf § 311, der bei «Pflichtvernachlässigung» Berufung an die Vormundschaftsbehörde zulässt, scheint uns nicht zu genügen: es gibt zahlreiche Fälle, wo es sich durchaus nicht um Pflichtvernachlässigung handelt, und wo es doch geboten scheint, dem väterlichen Willen nicht absolute Macht zuzuerkennen, wie z.B. bei der Frage der Berufswahl. Es gibt zweifellos Fälle genug, wo - wenn auch in bester Absicht - in diesem Punkte der Wille des Vaters nicht das Richtige trifft, wo die Mutter (die manchmal die Individualität des Kindes besser kennt) ein richtigeres Urteil darüber hat. In solchen Fällen sollte es vorgesehen sein, dass die Frage z. B. vor einem von den beteiligten zu wählenden Familienrat oder der Vormundschaftsbehörde erörtert werden könnte, wo auch die Meinung des Kindes zum Ausdruck gebracht werden

ad § 335, der den Termin zur Anbringung der Klage auf drei Monate nach der Geburt des unehelichen Kindes ansetzt, gestatten wir uns die Bitte, es möchte in einem Zusatze die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Gemeinde der Mutter verpflichtet sei, sofort nach der Anmeldung der Geburt des Kindes die nötigen Schritte zu tun, um ein rechtskräftiges Urteil zu erwirken und die Alimentationsbeiträge in möglichst ausgibiger Weise erhältlich zu machen; es läge dies in ihrem eigenen Interesse, und zur Erreichung dieses Zieles stünden ihr viel wirksamere Mittel zu Gebote als der Mutter des Kindes, die ja meist auch durch Rücksichten auf den Vater desselben, den sie sich durch eine Klage endgültig verfeinden würde, an energischem und rechtzeitigem Vorgehen gehindert ist; durch eine solche Bestimmung würden die Interessen des Kindes, auf die es hier in allererster Linie ankommt, am besten gewahrt werden.

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren, diese unsere Wünsche zur eingehenden Prüfung dringend empfehlen, zeichnen wir mit ausgezeichneter Hochachtung Bern, Juni 1904.

Für den Bund Schweizerischer Frauenvereine:
Die Präsidentin: Helene von Mülinen.
Die Sekretärin: Fanny Schmid.

Gleichzeitig mit vorstehender Eingabe wurde folgender Brief an die h. Bundesversammlung erlassen:

#### Hochgeehrte Herren!

Die Zeit ist herbeigekommen, wo der Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches der hohen Bundesversammlung zur Durchberatung vorgelegt werden soll und die Schweizerbürger die Gestaltung ihres künftigen bürgerlichen Lebens in die Hand ihrer Vertrauensmänner legen, fest überzeugt, dass einerseits die Vereinheitlichung unseres Rechts einen wesentlichen Fortschritt für unser Volk und Land bedeutet, und dass andererseits die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Gruppen unserer Volksfamilie nicht ausser acht gelassen werden.

Diese Ueberzeugung teilen auch die Schweizerfrauen, die sich zu einem Bund Schweiz. Frauenvereine zusammengeschlossen haben, und die sich nunmehr an Sie wenden, um Ihnen eine Bitte vorzulegen. Nach Art. 4 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft gibt es in der Schweiz keine Vorrechte der Personen und sollen alle Schweizer vor dem Gesetz gleichberechtigt sein. Da nun dieser Verfassungsartikel seine volle Anwendung auf unser Volksleben noch nicht erfahren hat und die Schweizerfrauen keine unmittelbare Vertretung besitzen, so wenden wir uns mit dem Gesuch an die hohe Bundesversammlung, Sie möchten uns in den Kommissionen, die Sie in dieser Materie wählen werden, Gelegenheit bieten, unsere Wünsche auszusprechen, indem Sie zwei Delegierte des unterzeichneten Bundes einladen, bei der Beratung der beiden Abschnitte, die unsere Vereine besonders beschäftigt haben - das eheliche Güterrecht und das aussereheliche Kindesverhältnis -Ihren Sitzungen beizuwohnen, damit Sie daselbst den Interessen unserer Frauen vollen Ausdruck zu verleihen

Durch diesen Akt der Billigkeit werden Sie, hochgeehrte Herren, unser Zutrauen aufs schönste bestätigen und sich unsern warmen Dank sichern. Wir leben daher der Hoffnung, keine Fehlbitte zu tun und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den "Bund Schweizerischer Frauenvereine":

Die Präsidentin: Helene von Mülinen. Für die Sekretärin: C. Stettler-von Fischer, Vizepräsidentin.

## Frauenkongress in Berlin.

13. bis 18. Juni 1904.

III. Sektion.

## Soziale Einrichtungen und Bestrebungen.

Ich schliesse meinen Bericht zwischen zwei grosse Seufzer ein. Der Anfangsseufzer gilt der Einteilung des Arbeitsstoffes in die vier Sektionen, nach der sich nun die Berichterstattung richten muss. Frau Marie Stritt hat in ihrer Eröffnungsrede diese Gruppierung sehr schön erklärt; theoretisch ist sie vielleicht zu rechtfertigen, allein in der Praxis hat sie doch Uebelstände mit sich gebracht, die schwer wiegen. Für die Berichterstattung, welche sich lieber einem einzelnen Thema gründlich widmen würde, ist sie sehr erschwerend.

Ich habe Ihnen in der III. Sektion zu berichten über: Armenpflege, Kranken- und Rekonvaleszentenfürsorge, Fürsorge für Jugendliche und Kinder, geschlechtliche Sittlichkeit, Gefangenenfürsorge, Alkoholbekämpfung, Berufsorganisationen und Genossenschaftsbewegung, Consumers Leagues, Reformkleidung, Settlements und Arbeiterinnen-Klubs. Ich habe nicht ganz alles aufgezählt, allein die grosse Verschiedenartigkeit springt in die Augen. Ein einheitliches und übersichtliches Bild werden Sie also nicht erhalten und ich glaube, keine der vier Sektionen habe ein solches dargeboten. — Mit dem zweiten Seufzer werde ich schliessen, obwohl er kein solcher der Erleichterung ist.

Erster Tag. 1. Armenpflege; 2. Kranken- und Rekonvales-Das einleitende Referat der Frau Anna Edinger wies darauf hin, 1. dass auf diesen Gebieten die Frau nicht mehr erst um ihren Platz zu kämpfen hat, sondern ihre Mitarbeit längst anerkannt und gewürdigt ist; 2. dass im Gegensatz zu dem früher herrschenden fahrlässigen System des Wohltuns durch Almosengeben die Grundsätze der neuern Armenpflege Hilfe durch Hingabe von Mensch zu Mensch verlangen. Beide Gebiete verlangen deshalb eine tüchtige Vorbildung, wenn Erspriessliches geleistet werden soll; an Arbeiterinnen auf diesem Gebiete ist Mangel. Vorbildlich als werbende und ausbildende Einrichtungen sind die Berliner «Gruppen». Die Berichte über die Art und Weise der Armenpflege durch private Vereine in den verschiedenen Ländern (denn nur um solche handelt es sich) bot wenig Interesse; sie sind sich alle ähnlich. Die Einrichtungen der staatlichen und kommunalen Armenpflege, die zu einem Vergleiche interessant wären, gehören der IV. Sektion an. In Deutschland sind auf privatem Wege zahlreiche Organisationen geschaffen, die zum Teile vorzügliches schaffen; für Schweden sind dieselben seit 1889 zentralisiert; für die übrigen Länder ist der Ausspruch der Frau von Sprung aus Wien typisch: «Die Anteilnahme der Frauen ist in Oesterreich sehr gross, wo es den schlichten Dienst gilt, sehr klein, wo es sich um Organisation und Leitung handelt. Schweden stellt sich das für die Wege der Armenpflege utopistische Ideal: «die Ueberwindung aller Armut». Allein, um so weit zu gelangen, braucht es doch wohl ganz andre sozialen Umwälzungen als diejenigen, welche Privatarmenpflege zu Stande bringen kann!

Die Armenpflege, der als Beruf eine ganze Vormittagssitzung der II. Sektion gewidmet war, wurde hier auch nur vom Standpunkt privater Wohltätigkeit aus betrachtet, also: Wöchnerinnenpflege der Armenvereine, Einführung der Hauspflege und Heimatpflege unter den Armen durch spezielle Vereine. Von der Hauspflege sagte Frau Hella Flesch aus Frankfurt, ihr Ziel müsse sein, aus dem Rahmen der Vereinstätigkeit herauszuwachsen; die obligatorische Familien-Versicherung müsse eingeführt werden, um auch die Hauspflege in die Leistungen der Krankenkassen aufzunehmen und jeder Frau ein Recht auf Pflege zu verschaffen. Ein ähnlich weitgehendes Ziel müssten sich die Privatbestrebungen für Armen- und Krankenpflege alle setzen, wenn nicht die ihnen dienenden Vereine sich nach und nach Selbstzweck werden sollen, was dann ihr wohlgemeintes Wirken zu einem sozialen Schaden gestalten würde, während ihnen als Versuchsfeld und Vorschule für die Tätigkeit in Staat und Gemeinde sicher eine schöne Aufgabe zu lösen bleibt.

Zweiter Tag. Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Gerade in diesem Zweige sozialer Tätigkeit, betonte das einleitende Referat, müsse die Frau den staatlichen und kommunalen Organen als Mitarbeiterin wünschenswert sein; sie ist auch teilweise hier bereits gesetzlich zugelassen. Die folgenden Referate besprachen Kinderhorte, Gesundheitspflege durch Gartenarbeit. Ferienkolonien und Milchspeisung. Das deutsche «Fürsorge-Erziehungsgesetz» hat zum Teil die Erwartungen, die man für die schlecht gepflegten oder ver-